

Informationen für Zuwendungsempfänger

1. Vergaben nach VOB und VOL (bereits bewilligte und zukünftig zu bewilligende Vorhaben)

Durch die Bewilligungsbehörde ist eine Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe anhand der geltenden Vergabevorschriften vorzunehmen.

Dazu ist durch die Gemeinde eine Vergabedokumentation nach § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A anzufertigen. Der Vergabevermerk (Formblatt 331) allein ist nicht mehr ausreichend. Im Vergabevorschlag sind zusätzlich zur formellen Prüfung und zur Prüfung auf Auskömmlichkeit der Angebote folgende Punkte darzulegen:

- Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens unter Beachtung der aktuellen Wertgrenzen und Art der Auftragsbekanntmachung.
Maßgebend für den Gesamtauftragswert sind nicht nur die zur Förderung beantragten Ausgaben. Werden neben den beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben noch andere z. B. von der Förderung ausgeschlossene Leistungen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang durchgeführt, so ist die Summe aus den geförderten und nicht geförderten Teilen der Gesamtauftragswert. Auch bei einer Aufteilung eines zeitlich und räumlich zusammenhängenden Bauvorhabens auf mehrere Zuwendungsbescheide (z. B. aus haushaltstechnischen Gründen) bleibt dies vergaberechtlich nur ein Vorhaben mit einem relevanten Gesamtauftragswert.
- Welche Eignungs- und Zuschlagskriterien wurden bekanntgemacht und Nachweis dass **ausschließlich** diese bei der Eignungsprüfung und Wertung der Angebote auf ihre Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wurden.
*Alleinige Grundlage sind die zur Ausschreibung/in den Vergabeunterlagen festgelegten bzw. bekanntgegebenen Eignungs- und Zuschlagskriterien, die nach Veröffentlichung nicht mehr geändert werden dürfen (VV VöA Nr. 8 Abs. 3). Werden keine Zuschlagskriterien veröffentlicht, gilt nur der Angebotspreis als Kriterium.
Die Eignungs- und Zuschlagskriterien dürfen nicht unrechtmäßig oder diskriminierend sein. Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.*
- Wurden die Angebotsfristen nach § 10 VOB/A bzw. § 10 VOL/A eingehalten und wurden diese eventuell verlängert?
Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, eine Fristverlängerung allen Wirtschaftsteilnehmern bekannt zu machen.
- Wurde berücksichtigt, dass die Leistungsverzeichnisse keine diskriminierenden technischen Spezifikationen enthalten dürfen?
*In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden (produktneutrale Ausschreibung). Solche Verweise sind nur **ausnahmsweise** zulässig, wenn*

der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

- Hatten alle Bieter die gleichen Informationen zur Verfügung?
(z. B. bei Bieterfragen oder die Anforderung jeglicher die Eignungskriterien betreffender Nachweise von allen Bietern)
- Wurde/n ein oder mehrere Angebot/e während der Bewertung geändert?
*Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass ausschließlich die zum Zeitpunkt des Angebotseingangs vorliegenden Angaben bewertet werden.
Er darf einem Bieter nicht erlauben, sein Angebot während der Bewertung durch die Vorlage zusätzlicher wesentlicher Informationen zu ändern. Die Korrektur von offensichtlichen Fehlkalkulationen, Rechenfehlern, Rechtschreib- oder Tippfehlern ist als Ergänzung bzw. Erläuterung zu betrachten und stellt keinen Verstoß dar. Bei Anfragen darf es lediglich um geringfügige Klarstellungen zu Informationen gehen, die der Bieter bereits vorgelegt hat. Sie dürfen nicht zu preis- bzw. angebots-gestaltenden Änderungen führen.*

Um die ordnungsgemäße Vergabe zeitnah prüfen zu können, sind folgende Unterlagen dem ALF Gotha innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagserteilung im Original und in Kopie vorzulegen:

bei einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung

- Vergabedokumentation/-vermerk mit nachvollziehbaren Ausführungen zum Ausschreibungsverlauf und zur Vergabeentscheidung,
- Text der Bekanntmachung und Nachweis der Veröffentlichung (bei öffentlicher Ausschreibung) – Kopie ausreichend,
- der Nachweis der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und Nachweis der Eignungsprüfung vor Aufforderung (bei beschränkter Ausschreibung) – Kopien ausreichend,
- Bewerbungsbedingungen/Teilnahmebedingungen,
- die Niederschrift über den Eröffnungstermin (Submissionsprotokoll),
- Angebotsspiegel,
- Vergabevorschlag eines Sachverständigen / Ingenieurbüros,
- das Angebot, das den Zuschlag erhalten hat,
- Absageschreiben an die unterlegenen Bieter (nur bei öffentlichen
- Zuwendungsempfängern und Gesamtauftragswerten von 150.000 € (Bau) bzw. 50.000 € (Liefer- und Dienstleistungen)) – Kopien ausreichend
- Vergabebeschlüsse bei öffentlichen Auftraggebern

bei freihändiger Vergabe

- die eingeholten Angebote,
- eine umfassende Begründung, wenn die vorgegebene Mindestzahl der Angebote nicht eingehalten werden konnte. Der Nachweis hierfür

- kann z. B. durch die Vorlage der Angebotsabforderungen erfolgen.
- Dokumentation zum Vergabeverfahren und zur Vergabeentscheidung inklusive einer Begründung. Insbesondere ist zu begründen, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde,
 - Vergabebeschlüsse bei öffentlichen Auftraggebern.

Ist der sachliche und persönliche Anwendungsbereich des Thüringer Vergabegesetzes eröffnet, sind vom Zuwendungsempfänger ungeachtet der Vergabeart nachstehende Erklärungen einzuholen und vorzulegen:

- die Eigenerklärung des Auftragnehmers zu Tariftreue und Entgeltgleichheit (Formblatt EVB – Anlage 1 des Rundschreibens des TMWAT zum Thüringer Vergabegesetz vom 11.04.2011),
- die Eigenerklärung des Auftragnehmers über die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Formblatt EVB-ILO – Anlage 2 des Rundschreibens des TMWAT zum Thüringer Vergabegesetz vom 11.04.2011),
- die Nachunternehmererklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit und zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (Anlagen zum ergänzenden Rundschreiben des TMWAT vom 06.06.2011), soweit es Nachunternehmerleistungen gegeben hat.

Das ALF Gotha hat das Recht, im Bedarfsfall zur Prüfung weitere erforderliche Unterlagen abzufordern, die für eine vollständige und umfassende Vergabeprüfung gegebenenfalls notwendig sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei festgestellten Verstößen gegen die geltenden Vergabevorschriften Verwaltungssanktionen auszusprechen und Finanzkorrekturen vorzunehmen sind. Die Korrektursätze betragen 5 %, 10 % und 25 % für leichte, mittlere und schwere Verstöße und 100 % für schwerwiegende Verstöße. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal an den Ihnen am 03.03.2016 per E-Mail übergebenen **Leitfaden zur öffentlichen Auftragsvergabe** erinnern.

Die neuen Regelungen sind auf alle bisher noch nicht begonnenen Vergabeprüfungen anzuwenden. Das bedeutet, dass auch Vorhaben, die mit Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren bewilligt wurden, nach den neuen Prüfkriterien bewertet werden. Grundsätzlich gelten für die Gemeinde die vergaberechtlichen Grundsätze und Dokumentationspflichten, welche bei jedem Verfahren schon immer einzuhalten waren. Erhöht wurden lediglich die dem ALF übertragenen Anforderungen an das Niveau der Prüfung. Die Prüfung hat nun detaillierter und tiefgründiger zu erfolgen und erfordert somit die Vorlage von mehr Unterlagen und Dokumentationen durch die Gemeinde.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter.